

gutachten der zweiten Kammer, mit denen die Regierung ihr Einverständnis erklärt, oder gegen welche, wie es hier heißt, die Regierungscommissarien nichts eingewendet haben, aufgenommen werden sollen. Der Bericht bedient sich sehr verschiedenen modificirter Ausdrücke, um die Ansicht der Regierungscommissarien zu bezeichnen. Es heißt z. B.: es habe die Regierung nichts Wesentliches, oder sie habe nichts eingewendet, habe nichts von Erheblichkeit eingewendet u. s. w. Schon aus diesen verschiedenen Arten, sich auszudrücken, dürfte das hervorgehen, was im Eingange des Berichts gesagt worden ist, daß von einer bestimmten Erklärung der Regierung nicht die Rede sein könne; und ich erlaube mir daher auf das zurückzukommen, was ich gestern in dieser Beziehung schon gesagt habe. Es wird daher wenigstens nicht mit Entschiedenheit sich darnach zu richten sein, wenn hier und da gesagt ist, die Regierungscommissarien hätten nichts Wesentliches eingewendet. Was die Sache selbst betrifft, so lasse ich es dahingestellt sein, ob es zweckmäßig sein sollte, den Vorschlag des Gesekentwurfes noch auszudehnen. Ich halte es wenigstens für Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß es für die erste Kammer bedenklich sein könnte, wenn sie die Ausschließung in dieser Weise festsetzte.

v. Posern: Ich habe jetzt nicht die Streitfrage über das facultative Erscheinen einiger Mitglieder unserer Kammer anregen wollen; ich habe bloß gesagt, daß dies Auskunftsmittel in der ersten Kammer nicht gut angewendet werden könne. Wir haben z. B. bloß zwei protestantische und einen katholischen Geistlichen in der ersten Kammer, den Oberhofprediger, den Superintendenten von Leipzig und den Decan zu St. Petri. Wenn diese oder einer derselben ausgeschlossen würde, so hätten wir, da diese Stellen an bestimmte geistliche Aemter gebunden sind, und durch die Ausschließung aus der Kammer der Verlust jener geistlichen Aemter für die betreffende Person nicht auch herbeigeführt wird, dann für die betreffende Stelle keinen Stellvertreter, und dies vielleicht zu einer Zeit, wo wir gerade den Rath, das Gutachten unserer geistlichen Herrn bedürfen. — Aus diesen und den bereits angeführten Gründen halte ich den beantragten Zusatz in Bezug auf die erste Kammer für unzulässig.

v. Welck: Ich muß wiederholt bemerken, daß ein solcher Beschluß von der Kammer zu fassen ist, und daß er also gewiß nicht gefaßt werden wird, wenn die Ausschließung wesentliche Nachtheile mit sich bringen sollte.

Referent Präsident v. Carlowitz: Freilich das Bedenken, daß dieses Auskunftsmittel für die erste Kammer mit Schwierigkeiten verbunden sei, wird nie aus der Verfassungsurkunde zu entfernen sein. Wir haben §§. der Verfassungsurkunde, wonach Mitglieder wegen gewisser Handlungen von der Kammer ausgeschlossen werden können, und die Verfassungsurkunde macht hierunter rücksichtlich der Mitglieder der ersten Kammer keine Ausnahme. Hat man sich damals bei Abfassung der Verfassungsurkunde nicht an derlei Bedenken gestoßen, so ist es jetzt auch nicht nothwendig, darauf ein besonderes Gewicht zu legen.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand mehr zu sprechen hat, so erkläre ich die Berathung für geschlossen. Es ist vom Herrn v. Welck ein Amendement gestellt worden, welches auch Unterstützung gefunden hat, und es würde, nachdem die Berathung geschlossen ist, zur Abstimmung geschritten werden können. Zu §. 38. hat weder die Deputation noch die Kammer etwas erinnert. Der §. 38. würde bis zu den Worten: „letztern Falls“ unverändert bleiben. Ich kann daher zur Fragstellung schreiten, und zwar zuerst über das Amendement, und frage die Kammer: ob sie das Amendement des Herrn v. Welck, welches sich im Berichte der Deputation der zweiten Kammer befindet (s. oben S. 48.), annimmt? — Wird gegen neun Stimmen abgeworfen.

Vizepräsident v. Friesen: Nun frage ich: ob die Kammer §. 38. in seiner unveränderten Fassung annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

§. 39.

urlaubsgesuche.

Urlaubsgesuche werden bei dem Präsidenten mit Angabe der Gründe schriftlich angebracht und von der Kammer entschieden.

In dringenden Fällen kann der Präsident bis auf drei Tage Urlaub ertheilen; er hat solches jedoch in der nächsten Sitzung der Kammer anzuzeigen. Eben so ist er verbunden, der Kammer anzuzeigen, wenn die Urlaubszeit überschritten wird.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation bemerkt:

Wenn oft eine längere Zeit keine Kammer Sitzung gehalten wird, so kann unter Umständen der einem Mitgliede vom Präsidenten ertheilte dreitägige Urlaub nur wenig nützen. Es scheint daher angemessen, dem Präsidenten das Befugniß zuzugestehen, dann, wenn keine Kammer Sitzung so bald zu erwarten steht, einem Mitgliede einen längeren Urlaub und zwar bis zur Zeit der nächsten Kammer Sitzung zu bewilligen. Ertheilt doch auch der Präsident der württembergischen und nassauischen Kammer auf acht Tage Urlaub.

Hiernach bringt die Deputation in Vorschlag, nach dem Worte:

„Tage“

einzuschalten:

„oder wenn die Kammer vor Ablauf dieser drei Tage keine Sitzung hält, bis zur Zeit der nächsten Kammer Sitzung.“

Prinz Johann: Ich erlaube mir, der Kammer einen Zusatz der Deputation der zweiten Kammer zur Annahme zu empfehlen. Sie will nämlich nach dem Worte: „entschieden“ noch hinzufügen: „die Präsidenten haben ihren Urlaub bei dem König zu suchen“. Es würde dies zur Vollständigkeit dienen und daher gut sein, es anzunehmen.

Vizepräsident v. Friesen: Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Vizepräsident v. Friesen: Es würde nun darüber zu sprechen sein.

Königl. Commissar D. Günther: Im Wesentlichen ist von der Regierung nichts zu erinnern. Nur würde, um dem gewöhnlichen Geschäftsgange zu entsprechen, hinzuzufügen sein: „durch das Gesamtministerium.“